



Merkblatt zur Geltendmachung und Durchsetzung von Kindesunterhaltsansprüchen Deutscher in Österreich

Dieses Merkblatt ersetzt ausdrücklich keine anwaltliche Beratung, sondern gibt einen rechtlich unverbindlichen Überblick über die Geltendmachung und Vollstreckung von Kindesunterhaltsansprüchen in Österreich sowie die Regelungen des Kindesunterhalts der Bundesrepublik Deutschland. Bitte beachten Sie, dass es gerade im Unterhaltsrecht zu fast allen Grundsätzen auch Ausnahmen gibt. Daher empfiehlt Ihnen die Deutsche Botschaft Wien bei komplexeren rechtlichen Fragen und bei allgemeinen Verständnisproblemen unbedingt einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

I. Inanspruchnahme der Botschaft

Die Deutsche Botschaft in Wien kann für Privatpersonen bei der Geltendmachung von Forderungen nicht, auch nicht in Einzelfällen, tätig werden. Die Deutsche Botschaft ist als Auslandsvertretung auch nicht befugt, eine anwaltliche Tätigkeit auszuüben. Die Auslandsvertretungen leisten bei Unterhaltsangelegenheiten inländischen Behörden lediglich subsidiär und eingeschränkt Amtshilfe.

II. Geltendmachung von Unterhaltsforderungen

Die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen kann grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen: zum einen kann ein **Antrag** auf Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten durch die **Zentrale Behörde (in Deutschland das Bundesamt für Justiz)** gestellt werden (siehe unten II.3.), zum anderen besteht die **Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung** der Unterhaltsansprüche durch den Unterhaltsberechtigten selbst ohne Inanspruchnahme der Zentralen Behörde (siehe unten II. 4.).

Wir empfehlen Ihnen aufgrund der rechtlichen Komplexität von Unterhaltsangelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug die Zentrale Behörde zu kontaktieren:

Bundesamt für Justiz – Zentrale Behörde für Auslandsunterhalt, 53094 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 99 410 – 6463

Telefax: +49 (0) 228 99 410 – 5202 oder – 5207

Email: auslandsunterhalt@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de

1. Aufenthaltsermittlung der Unterhaltsverpflichteten

Falls der Aufenthaltsort des Unterhaltsverpflichteten dem Unterhaltsberechtigten unbekannt sein sollte, so kann der Berechtigte bei der Geltendmachung seiner Unterhaltsforderung den Aufenthaltsort in Österreich entweder mit Hilfe der **Zentralen Behörde**, oder im Rahmen der **gerichtlichen Geltendmachung** ohne Inanspruchnahme der Zentralen Behörde durch Einholung einer **Melderegisterauskunft** ermitteln.

In Österreich besteht ein **zentrales Melderegister** (ZMR) für natürliche Personen. Jede Person, gleichgültig ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger oder Fremden handelt, hat die Möglichkeit gegen Nachweis der Identität die Erteilung einer Meldeauskunft zu verlangen. Bitte beachten Sie, dass bei der Abfrage aus dem Melderegister Verwaltungsgebühren anfallen.

Für weitere Informationen über die Einholung von Melderegisterauskünften verweisen wir auf das Merkblatt der Botschaft zu Aufenthaltsermittlungen.

<https://wien.diplo.de/at-de/service/aufenthaltsermittlung-oesterreich-deutschland/1359846>

2. Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Zur Geltendmachung einer Unterhaltsforderung mit Hilfe der **Zentralen Behörde** ist ein Rechtsanwalt nicht zwingend erforderlich.

Bei einer **gerichtlichen Geltendmachung** von Unterhaltsforderungen ohne Inanspruchnahme der Zentralen Behörde empfiehlt sich in jedem Fall die Einschaltung eines deutschen oder österreichischen Rechtsanwaltes, um eine bestmögliche Interessenvertretung zu erreichen.

Nähere Informationen zu Rechtsanwälten in Österreich sowie die Möglichkeit der Rechtsanwaltssuche nach Name, Ort und Fachgebiet erhalten Sie auf der zentralen Internetseite der österreichischen Rechtsanwaltskammer unter:

<https://www.rechtsanwaelte.at/>

Daneben verweist auch die Deutsche Botschaft Wien auf ihre unverbindliche Liste von Rechtsanwälten:

<https://wien.diplo.de/at-de/service/-/1995258?openAccordionId=item-1993918-4-panel>

3. Geltendmachung mit Hilfe der Zentralen Behörde

Um eine effektive Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsforderungen in grenzüberschreitenden Konstellationen zu ermöglichen, haben der europäische und der deutsche Gesetzgeber zahlreiche Erleichterungen im Vergleich zur Geltendmachung und Durchsetzung sonstiger Forderungen vorgesehen.

Für Deutschland ist das Bundesamt für Justiz gemäß § 4 Abs. 1 Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) als **Zentrale Behörde** mit der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt betraut. Insbesondere die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen mit Hilfe der Zentralen Behörde stellt nunmehr eine vereinfachte und wirkungsvolle Möglichkeit für den Unterhaltsberechtigten und damit eine maßgebliche Erleichterung bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs dar. Die Unterhaltsberechtigten brauchen sich also nicht selbst an ausländische Stellen zu wenden. Sie können sich stattdessen an die zentrale Anlaufstelle ihres Staates wenden.

Die EU-Unterhaltsverordnung (EuUntVO) soll Unterhaltsberechtigten die Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruchs im Ausland erleichtern. Die von den zentralen Behörden nach der EuUntVO erbrachten Dienstleistungen selbst sind gebührenfrei. Unterhaltsgelder können damit ungeschmälert an die berechnigte Person ausgezahlt werden. Es fallen jedoch Prozesskosten für das gerichtliche Verfahren an.

a) Antragsstellung auf Unterstützung durch die Zentrale Behörde

Der Unterhaltsberechnigte kann einen **Antrag** auf Unterstützung in Unterhaltssachen beim zuständigen **Amtsgericht** stellen. Der Antrag ist mit Hilfe des „**Formblattes** für einen Antrag im Hinblick auf die Herbeiführung oder die Änderung einer Entscheidung in Unterhaltssachen“ (Anhang VII, Teil B der EuUntVO) einzureichen.

Der Anhang VII, Teil B der EuUntVO kann unter dem folgenden Link auf den Seiten 68 bis 75 heruntergeladen werden: http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/EuUntVO.pdf

Einzureichen ist der Antrag bei dem Amtsgericht an dem Sitz des Oberlandesgerichts (OLG), in dessen Bezirk der Antragsteller seinen **gewöhnlichen Aufenthalt**¹ hat. Wenn der Antragsteller beispielsweise dauerhaft in Kiel wohnt, dann ist das Amtsgericht Schleswig zuständig, da Kiel zum Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig gehört und das OLG seinen Sitz in Schleswig hat. Der Antrag kann auf die Herbeiführung einer Entscheidung oder auf Änderung einer bereits ergangenen Entscheidung gerichtet werden.

Das Amtsgericht nimmt eine **Vorprüfung** vor, in der festgestellt wird, ob der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hat beziehungsweise mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Gericht den Antrag an das Bundesamt für Justiz in Bonn (Zentrale Behörde).

¹ Unter gewöhnlichem Aufenthalt versteht man nach herrschender Auffassung den Ort des tatsächlichen Mittelpunktes der Lebensführung. Dieser Mittelpunkt der Lebensführung leitet sich für Minderjährige nicht vom Wohnsitz der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils ab, sondern ist selbstständig bestimmbar. Der gewöhnliche Aufenthalt verlangt eine gewisse Eingliederung in die Umwelt, z.B. in familiärer, schulischer oder beruflicher Hinsicht. Der Aufenthalt muss entweder schon eine gewisse Zeit gedauert haben oder – soweit dies nicht der Fall ist – zumindest von vornherein auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Hinsichtlich dieser zugrunde zu legenden Dauer des Aufenthalts ist in der Regel von sechs Monaten auszugehen.

b) Tätigwerden der Zentralen Behörde

Die Zentrale Behörde unternimmt alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch des Berechtigten durchzusetzen, wobei die Interessen und der Wille des Berechtigten durch die Zentrale Behörde weiterhin zu beachten sind. Das Bundesamt für Justiz ist bevollmächtigt, im Namen des Antragstellers außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden sowie den Unterhaltsanspruch im Wege eines Vergleichs oder eines Anerkenntnisses zu regeln. Dazu leitet das Bundesamt für Justiz den Antrag an die zuständige Zentrale Behörde im Ausland weiter und überwacht die ordnungsgemäße Erledigung des Ersuchens.

c) Prozesskostenhilfe

Für Anträge auf Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten, die durch die Zentrale Behörde durchgesetzt werden sollen, enthält ein Unterhaltsberechtigter, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für die anfallenden **Gerichtskosten** Prozesskostenhilfe vom ersuchten Mitgliedsstaat (Art. 46 EuUntVO). Dies gilt unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann abgelehnt werden, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Bei Antragsstellern, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, richtet sich die Gewährung von Prozesskostenhilfe bei einem Verfahren vor einem deutschen Gericht nach §§ 114 ff. ZPO. Bezüglich der Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe bei einem Verfahren vor einem österreichischen Gericht verweist die Deutsche Botschaft Wien auf die entsprechenden Ausführungen in dem Merkblatt „Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Österreich in Zivil- und Handelssachen“: <https://wien.diplo.de/at-de/service/-/1995258>

4. Gerichtliche Geltendmachung ohne Hilfe der Zentralen Behörde

Der Unterhaltsberechtigte kann auch ohne Inanspruchnahme der Zentralen Behörde seinen Unterhaltsanspruch geltend machen.

a) Zuständigkeit

International zuständig ist nach Wahl des Berechtigten grundsätzlich das Gericht am **gewöhnlichen Aufenthaltsort**² des Unterhaltsverpflichteten oder des Unterhaltsberechtigten (Art. 3 EuUntVO). Hat also der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Unterhaltsverpflichtete aber in Österreich, so kann der Berechtigte als Antragssteller zur Geltendmachung seiner Unterhaltsforderungen entweder ein Gericht in Deutschland oder in Österreich wählen. Sofern es nicht um Unterhalt für ein minderjähriges Kind geht, können die Parteien auch vertraglich vereinbaren, ob ein Gericht in Deutschland, in Österreich oder einem anderen Staat zur Klärung der Unterhaltsfragen zuständig sein soll.

b) Prozesskostenhilfe

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs vor einem deutschen Gericht ohne Beteiligung der Zentralen Behörde richtet sich (auch bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ausschließlich nach §§ 114 ff.

² Unter gewöhnlichem Aufenthalt versteht man nach herrschender Auffassung den Ort des tatsächlichen Mittelpunktes der Lebensführung. Dieser Mittelpunkt der Lebensführung leitet sich für Minderjährige nicht vom Wohnsitz der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils ab, sondern ist selbstständig bestimmbar. Der gewöhnliche Aufenthalt verlangt eine gewisse Eingliederung in die Umwelt, z.B. in familiärer, schulischer oder beruflicher Hinsicht. Der Aufenthalt muss entweder schon eine gewisse Zeit gedauert haben oder – soweit dies nicht der Fall ist – zumindest von vornherein auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Hinsichtlich dieser zugrunde zu legenden Dauer des Aufenthalts ist in der Regel von sechs Monaten auszugehen.

ZPO. Bezüglich der Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe für die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs vor einem österreichischen Gericht verweist die Deutsche Botschaft Wien auf die entsprechenden Ausführungen in dem Merkblatt „Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Österreich in Zivil- und Handelssachen“:
<https://wien.diplo.de/at-de/service/-/1995258>

5. Anwendbares Recht

Unabhängig von der Frage des zuständigen Gerichts ist zu klären, welche Rechtsordnung (also welches Recht welchen Staates) zur Klärung der streitigen Unterhaltsfragen zur Anwendung kommt. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, dass ein Gericht in Deutschland eine Entscheidung nach österreichischem Recht zu treffen hat.

Art. 15 EuUntVO verweist auf das Haager Unterhaltsübereinkommen. Nach Art. 3 des Haager Protokolls ist grundsätzlich das Recht des Staates maßgeblich, in welchem der Unterhaltsberechtigte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt**³ hat. Danach ist beispielsweise grundsätzlich deutsches Recht anzuwenden, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und österreichisches Recht anwendbar, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hingegen in Österreich hat.

III. Vollstreckung von Unterhaltsforderungen

Auch die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen wird durch die Zentrale Behörde unterstützt.

Erfüllt ein Schuldner die sich aus einem Gerichtsurteil ergebenden Verpflichtungen nicht freiwillig, so kann der Gläubiger mit Hilfe der **Zwangsvollstreckung** deren Erfüllung durchsetzen. Da die Vollstreckung mit einem Eingriff in die persönliche Rechtssphäre des Schuldners verbunden ist, wird zur Zwangsvollstreckung ein vollstreckbarer **Titel** benötigt, dies ist in der Regel ein Gerichtsurteil.

Im Bereich von gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltspflichten enthält die EuUntVO eine Erleichterung im Vergleich zur grenzüberschreitenden Vollstreckung sonstiger Forderungen.

³ Unter gewöhnlichem Aufenthalt versteht man nach herrschender Auffassung den Ort des tatsächlichen Mittelpunktes der Lebensführung. Dieser Mittelpunkt der Lebensführung leitet sich für Minderjährige nicht vom Wohnsitz der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils ab, sondern ist selbstständig bestimmbar. Der gewöhnliche Aufenthalt verlangt eine gewisse Eingliederung in die Umwelt, z.B. in familiärer, schulischer oder beruflicher Hinsicht. Der Aufenthalt muss entweder schon eine gewisse Zeit gedauert haben oder – soweit dies nicht der Fall ist – zumindest von vornherein auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Hinsichtlich dieser zugrunde zu legenden Dauer des Aufenthalts ist in der Regel von sechs Monaten auszugehen.

Konnte bisher ein Unterhaltstitel in einem ausländischen Staat erst vollstreckt werden, wenn der Titel in dem Vollstreckungsstaat zur Zwangsvollstreckung zugelassen worden war, so ist ein nach dem 18.06.2011 in Deutschland geschaffener vollstreckbarer Titel mit Abschaffung des Exequaturverfahrens, Art. 17 ff. EuUntVO, nun auch in Österreich unmittelbar vollstreckbar. Vollstreckungsgrundlage ist der inländische Titel selbst. Die Anerkennung als einzige Voraussetzung der Vollstreckbarkeit erfolgt automatisch ohne gesondertes Zwischenverfahren.

Die Zwangsvollstreckung wird durchgeführt, wenn der Antragssteller die in Art. 20 EuUntVO aufgezählten Schriftstücke vorlegt.

Die Vollstreckung einer deutschen gerichtlichen Entscheidung in Unterhaltsangelegenheiten in Österreich richtet sich dann aber nach österreichischem Recht. Wegen des **österreichischen Vollstreckungsverfahrens** verweist die Deutsche Botschaft auf die entsprechenden Ausführungen in dem gesonderten Merkblatt „Vollstreckung in Österreich in Zivil- und Handelssachen“, im Internet abrufbar unter:
<https://wien.diplo.de/at-de/service/-/1995258>

IV. Allgemeine Informationen zum Unterhaltsrecht in Deutschland

Sollte hinsichtlich der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eine andere als die deutsche Rechtsordnung zur Anwendung kommen (beispielsweise österreichisches Recht), so sind die nachfolgenden Ausführungen unbeachtlich. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen der Unterhaltsberechtigung geben.

Nach deutschem Recht versteht man unter Unterhalt Leistungen durch den **Unterhaltsverpflichteten** zur Sicherstellung des Lebensbedarfs des **Unterhaltsberechtigten**. Die Verpflichtung, Unterhalt zu leisten, kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung oder kraft Gesetzes ergeben. Ein **Unterhaltsverzicht** für die Zukunft ist auch durch eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung nicht möglich und insoweit unwirksam.

Grundsätzlich sind nach deutschem Recht **Verwandte gerader Linie** (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel) gesetzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Unterhaltspflicht gilt aber auch bei **Adoption**. Für die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Kindern ist es gleichgültig, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder ob ihnen das **Sorgerecht** zusteht oder nicht.

Nicht unterhaltsverpflichtet sind Verwandte in der Seitenlinie (**Geschwister**, Schwäger, Schwägerinnen), ebenso besteht keine Unterhaltspflicht gegenüber **Stiefkindern**. Eltern und Kinder sind vor anderen Verwandten gerader Linie, z.B. Großeltern, einander unterhaltsverpflichtet.

Der Unterhaltsberechtigte muss **bedürftig** sein, der Unterhaltsverpflichtete entsprechend **leistungsfähig**.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Berechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, dies ist in der Regel der Fall bei Vermögenslosigkeit und bei Fehlen von Einkommen. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern jedoch auch dann Gewährung des Unterhalts verlangen, wenn es eigenes Vermögen hat, es sei denn, die Einkünfte seines Vermögens (z.B. Zinserträge oder Mieteinkünfte) und die Einkünfte aus seiner Arbeit reichen für den eigenen Unterhalt aus.

Die **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltsverpflichteten ist nicht gegeben, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Befinden sich Eltern in dieser Lage, sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber allerdings dennoch gesetzlich verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Der Unterhaltsverpflichtete muss grundsätzlich auch den Vermögensstamm zur Unterhaltsgewährung einsetzen, hierzu gehören Kapitalanlagen ebenso wie Grundstücke und Eigentum.

Bei mehreren leistungsfähigen oder bedürftigen Personen tritt eine **Rangfolge** ein. Grundsätzlich sind der Ehegatte vor den Verwandten, die Abkömmlinge vor den Vorfahren und entfernteren Verwandten unterhaltspflichtig. Sind mehrere bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltsverpflichtete außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen minderjährige unverheiratete Kinder den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den übrigen Verwandten vor.

Leitlinien für die **Höhe des Unterhaltsbedarfs** sind der sogenannten „**Düsseldorfer Tabelle**“: zu entnehmen:

[https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer Tabelle/Tabelle-2021/index.php](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2021/index.php)

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen und muss angemessen sein. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen **Berufsausbildung**.

Kindergeld wird grundsätzlich auf die Unterhaltssumme angerechnet. Sind beide Eltern berufstätig, ist für die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs grundsätzlich die Summe der Einkommen beider Eltern zugrunde zu legen.

Volljährige Kinder stehen minderjährigen Kindern gleich, solange sie **Schüler** sind oder sich in der **Ausbildung** befinden. Wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet und sein Jahreseinkommen einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreitet, wird grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr Unterhalt gezahlt; in Einzelfällen auch länger. In der Ausbildung befindliche volljährige Kinder haben jedoch in der Regel keinen Anspruch zur Teilhabe am Luxus des Lebens der Eltern und zur Ermöglichung einer der Lebensführung der Eltern entsprechenden Lebensgestaltung.

Hinsichtlich der Art der Unterhaltsleistung ist grundlegend zwischen **Betreuungs- und Barbedarf** zu differenzieren. Soweit das Kind nicht mit zumindest einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt lebt, sind die Eltern barunterhaltspflichtig. Barbedarf meint die für den Unterhalt erforderlichen Geldmittel, der Betreuungsbedarf betrifft hingegen die tatsächliche Versorgung des Unterhaltsberechtigten mit beispielsweise Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erziehung, Unterricht und Pflege im Krankheitsfall.

Unterhaltsansprüche sind wie andere Geldschulden ab Verzug der Leistung grundsätzlich zu **verzinsen**. Unterhaltsansprüche **verjähren** regelmäßig nach 3 Jahren, bereits durch ein Gericht rechtskräftig festgestellte (titulierte) Unterhaltsansprüche verjähren erst nach 30 Jahren.

V. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Deutschland mit Hilfe der Zentrale Behörde in Österreich

Für den Fall, dass eine Person mit Wohnsitz in Österreich Unterhaltsansprüche in Deutschland durchsetzen möchte, findet ebenfalls die EuUntVO Anwendung. Zentrale Behörde in Österreich ist:

Österreichisches Bundesministerium für Justiz
1070 Wien, Museumstraße 7

Tel.: +43 1 52 1 52 -0
Tel.: 0800 99 99 99 (kostenlos aus Österreich)
Fax: + 43 1 52 1 52 - 2728
E-Mail: III1_bk@bmj.gv.at
Website: <https://www.bmj.gv.at/>

Der Antrag ist unter Zuhilfenahme der vorgesehenen Formulare bei dem zuständigen Bezirksgericht zu stellen. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Antragssteller seinen Wohnort hat.

Weitere Informationen und Link zu den Formularen unter:
<https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Unterhaltsdurchsetzung.aspx>

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Das Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.